

Kundenmitteilung

In Sachen: Stromsteuer

Derzeit werden von den Hauptzollämtern Schreiben versandt, die auf Neuregelungen aus der Stromsteuerverordnung hinweisen, die seit dem 1.1.2018 gelten. Im Rahmen dieser Schreiben wird teilweise abgefragt, teilweise bestimmt, ob resp. dass die Windparks und Umspannwerke unter Neuregelungen der Verordnung fallen, die als § 1a (6) und (7) den folgenden Wortlaut haben:

(6) Wer

1. Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt erzeugt,
2. diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet und
3. darüber hinaus ausschließlich nach § 3 des Gesetzes zu versteuernden Strom ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger bezieht und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leistet,

gilt nur für den erzeugten und dann geleisteten Strom als Versorger. Für den bezogenen Strom gilt er als Letztverbraucher im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes. Wird der bezogene Strom innerhalb dieser Kundenanlage geleistet, so gelten die Absätze 1a und 4 Nummer 2 entsprechend.

(7) Für Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt aus Windkraft, Biomasse oder Sonnenenergie erzeugt wird, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass derjenige, der den Strom erzeugt, auch für den erzeugten und zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt.

Aus unserer Interpretation dieser Abschnitte ergeben sich für Windparks und Umspannwerke (hier als Kundenanlagen bezeichnet) keine Änderungen, da die hier gefassten Sachverhalte auf Sonderfälle wie Mieterstrommodelle abzielen. Wenigstens ist dies der Begründung der Änderung der Stromsteuerverordnung zu entnehmen. Die Hauptzollämter sehen das aber grundsätzlich anders. In § 12 (4) Stromsteuerverordnung ist geregelt, dass – sollten die o.g. Bestimmungen zutreffen – eine Steuerentlastung nur nach den Regeln des § 12a gewährt werden kann. Dies ist nach Ansicht der Hauptzollämter der Fall.

Der § 12 a nun regelt, dass die Steuerentlastung nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt wird. Dazu ist ein vorgeschriebenes Formblatt zu verwenden (nach unserem Erkenntnisstand 1451). Das Verfahren führt dazu, dass die Gesellschaften aktiv die Stromsteuerentlastung beantragen müssen, statt jährlich eine Meldung abzugeben (was wohl oft unterbleibt). Sollte sich die Haltung der Zollämter ändern, werden wir Sie umgehend informieren.

Was zu tun ist:

Für Windparks und Umspannwerke in unserem Bestand wird die REZ die nötigen Erklärungen abgeben. Sollten Hauptzollämter die von uns in Ihrem Auftrag abgegebenen Erklärungen und Meldungen nicht akzeptieren, werden wir Sie bitten müssen, die von uns ausgefüllten Formblätter umgehend zu unterschreiben. Die Hauptzollämter fordern Unterlagen zum Teil bereits zum 11.5.2018 an. Wir kommen allerdings in solchen Fällen nochmals gesondert auf Sie zu.

Berlin, den 25. April 2018